



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 26. Oktober 2010

Nr. 31

Inhalt

Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Verbundstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und der Fachhochschule Münster vom 19. Oktober 2010

**Masterprüfungsordnung
für den Weiterbildenden Verbundstudiengang
Sozialmanagement
an der Hochschule Niederrhein und der Fachhochschule Münster**

Vom 19. Oktober 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW.2009 S.516), haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein und des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht ^{*)}

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Gasthörerstatus; Teilnahmegebühr
- § 5 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 6 Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunkte
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 13 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Ziel und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)
- § 17 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 18 Hausarbeit (ohne oder mit Kolloquium)
- § 19 Prüfungsrelevante Module
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Zulassung zur Masterarbeit
- § 22 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Kolloquium

^{*)} Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

- § 25 Ergebnis der Masterprüfung
- § 26 Zeugnis; Gesamtnote; Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

Anlage

Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Weiterbildenden Verbundstudiengang Sozialmanagement an der Hochschule Niederrhein und der Fachhochschule Münster. Sie regelt gemäß § 64 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

(1) Das Studium soll die Studierenden befähigen, professionelle Hilfsangebote in der Sozialen Arbeit zu entwickeln und anzuwenden, insbesondere die Bedeutung organisatorischer und ökonomischer Rahmenbedingungen einschätzen zu lernen, um praxisgerechte Problemlösungen und individuelle und gesellschaftliche Problemlagen im Rahmen der Institutionen Sozialer Arbeit angehen zu können. Lehre und Studium erfolgen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und berücksichtigen die allgemeinen Studienziele gemäß § 58 HG.

(2) Der Weiterbildende Verbundstudiengang Sozialmanagement richtet sich in seiner Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen an Berufstätige mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die in der Regel in Einrichtungen der Sozialen Arbeit tätig sind. Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele anwendungsbezogene Kenntnisse vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme der konzeptionellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Praxis sozialer Einrichtungen zu analysieren, ökonomisch und sozialarbeiterisch begründete Lösungen zu finden und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die analytischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die Masterprüfung vorbereiten.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums in einem grundständigen Studiengang der Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Sozialen Arbeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines gleichwertigen Abschlusses mit einer Gesamtnote von grundsätzlich mindestens „gut“ (2,3), der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit zu Beginn des Studiums sowie der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit nach dem erfolgreichen Abschluss dieses grundständigen Studienganges, wobei die Zeiten eines einschlägigen Berufspraktikums angerechnet werden.

(2) An Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erreichte Abschlüsse sind Abschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gleichzustellen, wenn sie gleichwertig sind. Im Zweifel ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zu hören.

(3) Von dem Erfordernis der Gesamtnote von grundsätzlich mindestens „gut“ (2,3) im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne der Absätze 1 und 2 kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn stattdessen Folgendes nachgewiesen wird:

- besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne des Absatzes 1 Satz 1
- oder
- eine besonders ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.

Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen; darüber hinaus kann er dazu zusätzlich ein persönliches Fachgespräch führen, welches zu protokollieren ist.

§ 4

Gasthörerstatus; Teilnahmegebühr

(1) Die Studierenden erhalten an der Hochschule, für die sie sich als Studienort entschieden haben, den Status eines Gasthörers.

(2) Die Erhebung der Gasthörergebühr richtet sich nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006. Der pro Semester zu entrichtende Betrag wird von den Hochschulen einheitlich festgesetzt.

§ 5

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen fünf Semester. Je nach individuellen zeitlichen Möglichkeiten der Studierenden kann das Studium auch in mehr als fünf Semestern absolviert werden.

(2) Das Studium gliedert sich in 15 Module. Die Module 1 bis 14 beruhen auf einzelnen, ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Das Modul 15 besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium.

(3) Der notwendige und zumutbare Arbeitsaufwand für das Studium (workload) wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) berechnet und beträgt insgesamt 120 Kreditpunkte (CP). Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Die Anlage enthält den Studienverlaufsplan. Er gliedert den Studienverlauf und bestimmt die Form der Lehrveranstaltungen sowie die Kreditpunktzahl (CP) der Module.

§ 6

Gliederung der Masterprüfung; Kreditpunkte

(1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen (§§ 13 bis 19) und den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Masterarbeit und dem Kolloquium (§§ 20 bis 24). Die studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) sind modulbezogen. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des vierten Semesters ausgegeben.

(2) Die Masterprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Studiengangmodule sind entsprechend ECTS mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der Kreditpunkte richtet sich nach dem workload, der üblicherweise für die Absolvierung des Moduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(3) Hat der Prüfling die jeweilige Modulprüfung bestanden, erwirbt er die zugeordnete Zahl an Kreditpunkten. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

(4) Der Studienablauf und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes, der Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Als solcher wird durch die beteiligten Hochschulen der gemeinsame Fachausschuss für den Studiengang eingesetzt, dessen Zusammensetzung die Vereinbarung zur Nutzung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens vom 27. August 1997 regelt.

(2) Unbeschadet des § 27 Abs. 1 HG achtet der Prüfungsausschuss auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, er ist zuständig für die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss den jeweiligen Fachbereichen der beteiligten Fachhochschulen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, z. B. die Zulassung zu den Prüfungen, die Bestellung der Prüfer und Beisitzer und die Anrechnung von Prüfungsleistungen; die Entscheidung über Widersprüche ist hiervon ausgenommen. Aufgaben, die sich speziell auf eine der beteiligten Hochschulen beziehen, können auch auf einen Professor des jeweiligen Fachbereichs dieser Hochschule als Prüfungsbeauftragten übertragen werden.

(3) Die Prüfungsverwaltungsangelegenheiten des Studierenden werden durch die Prüfungsverwaltung derjenigen Hochschule wahrgenommen, in der er zugelassen ist. Für die Entgegennahme von Erklärungen und Anträgen an den Prüfungsausschuss ist das jeweilige Prüfungsamt/Prüfungssekretariat der Hochschule befugt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; zwei der anwesenden Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden und aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt, und ausnahmsweise in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist (z.B. als Zweitprüfer der Abschlussarbeit). Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfling kann einen Prüfer als Betreuer der Masterarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die zur Prüfung berechtigten und verpflichteten Personen verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, er begründet jedoch keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten in einem Masterstudiengang Sozialmanagement an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Masterstudiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. Gleichwertige Studienzeiten und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien oder weiterbildenden Studien erworbene Nachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(4) Über die Anrechnungen nach Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Module zuständigen Prüfern.

§ 10 **Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Gesamtnote wird neben der absoluten Note eine relative Note (ECTS-Grade) gemäß dem folgenden Bewertungsschema angegeben:

Bei erfolgreichen Studierenden:

A	=	Die besten 10 %
B	=	Die nächsten 25 %
C	=	Die nächsten 30 %
D	=	Die nächsten 25 %
E	=	Die nächsten 10 %

Es ist anzugeben, wie und über welchen Zeitraum die Vergleichskohorte gebildet worden ist.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(7) Die Bewertung von schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Masterarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden; ein nicht bestandenes Kolloquium kann gleichfalls einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel innerhalb eines Semesters nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

§ 12

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die geforderte Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Masterarbeit oder eine Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

§ 13

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.

(2) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise fordern.

§ 14

Ziel und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling den Inhalt der Module in den wesentlichen Zusammenhängen und ihre Methodik beherrscht sowie erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Umfang und Anforderungen der studienbegleitenden Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(3) Eine studienbegleitende Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausurarbeit), (§ 16) oder einer mündlichen Prüfung (§ 17) oder einer Hausarbeit (ohne oder mit Kolloquium), (§ 18).

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem ersten Prüfungstermin eines Semesters die Prüfungsform und im Falle einer Klausur deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Form der studienbegleitenden Prüfung muss für alle Prüflinge, die dieselbe studienbegleitende Prüfung am selben Standort zum selben Prüfungstermin ablegen, gleich sein.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. an der Fachhochschule Münster oder der Hochschule Niederrhein gemäß § 4 als Gasthörer im Weiterbildenden Verbundstudiengang Sozialmanagement zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an diesen zu richten.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen in einem Masterstudiengang der Fachrichtung Sozialwesen und über bisherige Versuche zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang und
2. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern gemäß § 17 Abs. 5 widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuss bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Masterstudiengang der Fachrichtung Sozialwesen endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 16

Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten)

- (1) In einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit hat eine Bearbeitungszeit von zwei bis vier Stunden.
- (3) Eine Klausur findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt.
- (5) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Weichen zwei Prüfer in ihrer Beurteilung hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens einer Klausurarbeit voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Modulprüfung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 17

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch eine mündliche Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das notwendige Grundlagenwissen in dem jeweiligen Modul oder Teilgebiet verfügt. Ferner soll er nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Darüber hinaus können vom Prüfling genannte eingegrenzte Themen (spezielle Fachgebiete) geprüft werden; dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern.

(2) Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§8 Abs. 1) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. In einer Kollegialprüfung wird die Note von den beteiligten Prüfern gemeinsam festgesetzt. Ist keine Einigung möglich, so gilt das arithmetische Mittel. Erklärt einer der Prüfer die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Note. Ein Einzelprüfer hat den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören.

(3) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 30 und höchstens 45 Minuten je Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Hausarbeit (ohne oder mit Kolloquium)

(1) Die Prüfungsform Hausarbeit kann für sich selbst stehen oder mit einem Kolloquium verkoppelt werden. Sie besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit und gegebenenfalls einem Prüfungsgespräch über die Thematik der Hausarbeit. Der Umfang der Hausarbeit soll 30 Seiten (DIN A4) nicht überschreiten. Hausarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern beide Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Das Kolloquium findet nur statt, wenn die Hausarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) Die Frist für die Erstellung einer Hausarbeit wird vom Prüfungsausschuss bestimmt und soll sechs Wochen nicht überschreiten. Das Kolloquium dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

§ 19

Prüfungsrelevante Module

Folgende Module sind durch studienbegleitende Prüfungen abzuschließen:

- | | |
|----------|--|
| Modul 1: | Einführung in das Sozialmanagement; 3 CP |
| Modul 2: | Evaluation; 8 CP |
| Modul 3: | Sozialinformatik; 5 CP |
| Modul 4: | Betriebswirtschaftslehre I; 6 CP |
| Modul 5: | Betriebswirtschaftslehre II; 8 CP |
| Modul 6: | Organisationsanalyse/Organisationsentwicklung; 10 CP |
| Modul 7: | Sozialpolitik; 5 CP |
| Modul 8: | Kommunikation/Präsentation/Moderation; 5 CP |
| Modul 9: | Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit; 5 CP |

- Modul 10: Recht I; 8 CP
Modul 11: Recht II; 6 CP
Modul 12: Leitung und Personalmanagement; 7 CP
Modul 13: Marketing in der Sozialen Arbeit; 4 CP
Modul 14: Praxisreflexionen zum Managementhandeln; 20 CP

(2) Für die Module 2 („Evaluation“) und 14 („Praxisreflexionen zum Managementhandeln“) ist die jeweilige Praxistätigkeit des Studierenden nachzuweisen.

§ 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Modul 15) soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus dem Sozialmanagement mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten und dabei sowohl die fachlichen Einzelheiten als auch die fachübergreifenden Zusammenhänge der Aufgabe gebührend zu berücksichtigen. Die Masterarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung einer Aufgabenstellung und eine ausführliche Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Als Richtwert für den Umfang der Masterarbeit gilt eine Seitenzahl von 70 (DIN A4).

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 8 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann auch einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten, der über die Prüfungsberechtigung gemäß § 8 Abs. 1 verfügt, zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das Thema der Masterarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Die in Absatz 1 Satz 3 genannte Seitenzahl gilt pro Prüfling.

§ 21 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden,
1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. an der Fachhochschule Münster oder der Hochschule Niederrhein gemäß § 4 als Gasthörer im Weiterbildenden Verbundstudiengang Sozialmanagement zugelassen ist,
 3. mindestens 72 Kreditpunkte aus Modulen gemäß § 19 erworben hat und zu den fehlenden studienbegleitenden Prüfungen zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis der unter Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll darüber hinaus eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vom Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabe müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Anträge auf Verlängerung können grundsätzlich nicht mit Software- oder Hardwareproblemen begründet werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Abgabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 13 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. In der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und, bei Zitaten, kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer ist der Betreuer der Masterarbeit. Beide Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der zwei Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

§ 24 Kolloquium

(1) Das Kolloquium (zu Modul 15) ergänzt die Masterarbeit. Es ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre wissenschaftlichen Grundlagen, ihre fachlichen Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. an der Fachhochschule Münster oder der Hochschule Niederrhein gemäß § 4 als Gasthörer im Weiterbildenden Verbundstudiengang Sozialmanagement zugelassen ist,
3. mindestens 90 Kreditpunkte aus Modulen gemäß § 19 erworben sowie die Masterarbeit bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 21 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 4 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Für das Kolloquium finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 17) entsprechende Anwendung.

(5) Für das Bestehen der Masterarbeit und des Kolloquiums werden 20 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 25 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Studierende 120 Kreditpunkte erworben hat. Dies ist gleichbedeutend damit, dass der Studierende alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium bestanden hat.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 Satz 2 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über das Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Teile der Masterprüfung und deren Benotung und die zur Masterprüfung noch fehlenden Teile enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 26

Zeugnis; Gesamtnote; Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen des Kolloquiums ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Module 1 bis 14, die Noten der Masterarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Ferner sind das Thema der Masterarbeit und die Namen ihrer Prüfer aufzuführen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Notendurchschnitt der Module 1 bis 14	70 %,
Note der Masterarbeit	25 %,
Note des Kolloquiums	5%.

(3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder vom Prüfungsbeauftragten gemäß § 7 Abs. 2 unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat. Dem Zeugnis wird als Beilage ein Diploma Supplement hinzugefügt.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Masterurkunde wird an der Hochschule Niederrhein vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. vom Prüfungsbeauftragten des Fachbereichs, an der Fachhochschule Münster vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. vom Prüfungsbeauftragten des Fachbereichs unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der jeweiligen Hochschule versehen.

(5) Ein Prüfling, der die Hochschule ohne die bestandene Masterprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen.

(6) Als weiteres Dokument wird das Diploma Supplement ausgestellt, orientiert an den Maßgaben der Hochschulrektorenkonferenz.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach einem Prüfungsversuch wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und – bei mündlichen Prüfungen – in die entsprechenden Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei denen getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtige Urkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ist einzuziehen oder gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Abs. 2 ausgeschlossen.

§ 29

Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Prüfungsordnung in der alten Prüfungsordnung vom 23. Januar 2006 und der Änderungsordnung (ÄO MPO Sozialmanagement) vom 31. Oktober 2006 studieren, können bis zum Ende ihrer Studienzeit gemäß ihrer bisherigen Prüfungsordnung studieren.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Verkündungsblättern der Hochschule Niederrhein und der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein vom 10. Juli 2010 und des Eilbeschlusses des Dekans des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Münster vom 27. Juli 2010 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 7. September 2010 und das Präsidium der Fachhochschule Münster vom 15. September 2010.

Münster/Mönchengladbach, den 19. Oktober 2010

Der Dekan
des Fachbereichs Sozialwesen
der Hochschule Niederrhein

Prof. Dr. Peter Schäfer

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster

Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski

Studienverlaufsplan

Anlage

hier. Studienplan

Die Verteilung der Module der auf die einzelnen Semester erfolgt in der Tabelle auf der Basis von fünf Studiensemestern. Damit wird verdeutlicht, dass das Studium bei entsprechendem Aufwand und bei entsprechenden zeitlichen Möglichkeiten eines Studierenden innerhalb von fünf Semestern absolviert werden kann. Für Studierende, denen es aufgrund von beruflichen oder privaten zeitlichen Konstellationen nicht möglich ist, die einzelnen Module sämtlich in den jeweils dafür vorgesehenen Semestern zu absolvieren, bestehen Möglichkeiten, einzelne Module zeitlich zu verschieben und das Studium in sechs, sieben oder acht Semestern zu absolvieren. Die den Studiengang tragenden Hochschulen ermöglichen eine solche Flexibilität, da in jedem Semester die jeweiligen Module in jeweils einer Studiengruppe angeboten werden.

1. Semester			
Module	CP	Präsenz- tage	Prüfungsanforderung im Semester
Einführung in das Studium	3	2	Hausarbeit
Praxisreflexion zum Managementhandeln (1. Teilmodul)	4	-	(Teilprüfung)
Evaluation (1. Teilmodul)	4	2	
Sozialpolitik	5	2	Hausarbeit
Sozialinformatik (1. Teilmodul)	2	2	
BWL I	6	2	Klausur
1. Semester insgesamt:	24	10	
2. Semester			
Praxisreflexion zum Managementhandeln (2. Teilmodul)	4	-	(Teilprüfung)
Evaluation (2. Teilmodul)	4	2 (oder on- line)	Hausarbeit (Evaluationsbericht)
Sozialinformatik (2. Teilmodul)	3	2	Hausarbeit
BWL II	8	4	Klausur
Organisationsanalyse/ Organisationsentwicklung (1. Teilmodul)	5	2	
2. Semester insgesamt:	24	10	
3. Semester			
Praxisreflexion zum Managementhandeln (3. Teilmodul)	4	-	(Teilprüfung)
Organisationsanalyse/ Organisationsentwicklung (2. Teilmodul)	5	2	Klausur/ mündliche Prüfung
Qualitätsmanagement	5	4	Hausarbeit
Kommunikation/ Präsentation/ Moderation	5	4	mündliche Prüfung/ Hausarbeit
Recht I (1. Teilmodul)	5	2	
3. Semester insgesamt:	24	12	
4. Semester			
Praxisreflexion zum Managementhandeln (4. Teilmodul)	4	-	(Teilprüfung)
Marketing in der Sozialen Arbeit	4	2	Hausarbeit
Leitung und Personalmanagement	7	4	mündliche Prüfung/ Klausur
Recht I (2. Teilmodul)	3	2	Klausur
Recht II	6	2	Klausur
4. Semester insgesamt:	24	10	
5. Semester			
Praxisreflexion zum Managementhandeln (5. Teilmodul)	4	-	Abschlusskolloquium zum Modul (unter Einbezug der Teilprüfungen aus den vorherigen 4 Semestern)
Masterarbeit und Kolloquium	20	-	Masterarbeit; Kolloquium
5. Semester insgesamt:	24	-	
gesamter Studienverlauf (5 Semester):	120	42	